

Leitfaden o6: Nachteilsausgleich

1 Präambel

Die Rahmenordnung der Steinbeis+Akademie legt neben den gesetzlich verankerten Regelungen fest, dass Lehrgangsteilnehmer*innen der Akademie ungeachtet der individuell vorliegenden erschwerten Bedingungen die Möglichkeit zu einer gleichberechtigten Teilnahme an den Lehrgängen der Steinbeis+Akademie haben.

2 Nachteilsausgleich

Vor diesem Hintergrund ermöglicht ein Nachteilsausgleich Teilnehmer*innen, die einer besonderen Belastung ausgesetzt sind, Lehrgangs- und Prüfungsbedingungen in einer Form zu erfüllen, die die Chancengleichheit gewähren. Ein Nachteilsausgleich stellt keine Begünstigung dar. Durch ihn wird in erforderlicher und angemessener Form eine individuelle Kompensation erreicht, die durch besondere Belastungen auf Seiten eines*r Teilnehmer*in bestehen.

Dabei gilt grundsätzlich, dass der Ausgleich eines bestehenden Nachteils zur Chancengleichheit gegenüber anderen Teilnehmer*innen beitragen soll. Dies bedeutet im Gegenzug, dass die Gewährung eines Nachteilsausgleichs nicht zu einer Ungleichbehandlung anderer Teilnehmer*innen führen darf.

Fachliche und qualitative Anforderungen dürfen nicht reduziert werden. Auch eine bessere Beurteilung im Rahmen von Prüfungen ist auszuschließen, um die Chancengleichheit aller zu wahren.

Der Charakter aller Nachteilsausgleiche ist, dass sie eine individuelle Lösung beinhalten. Generelle, verbindliche Regelungen kann es aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen und daraus resultierenden Bedürfnisse nicht geben. Bei jedem Antrag handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung.

Die Verantwortung und Entscheidung über einen Nachteilsausgleich liegen beim Zertifikatsausschuss. Der Zertifikatsausschuss informiert den*die Antragsteller*in sowie die Leitung des Institutes über das Ergebnis der Entscheidung.

3 Antrag auf Nachteilsausgleich

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich kann aufgrund folgender Aspekte gestellt werden:

- Behinderung oder chronische Krankheit
- Schwangerschaft
- Betreuung von Kindern bis zu zehn Jahren
- Pflege pflegedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes
- **Wichtig:** Nicht in den Rahmen des Nachteilsausgleiches zählen kurzfristig auftretende Einschränkungen

Ausgeschlossen ist ein Nachteilsausgleich bei folgenden Anliegen:

- Ersatzloses Erlassen von Lehrgangs-/Prüfungsleistungen ohne Leistung aufgrund o.g. Gründe
- Berücksichtigung von Sprech- und Sprachproblemen aufgrund eines Migrationshintergrundes oder abweichender Muttersprache
- Absenken des Prüfungsniveaus
- Zusätzliche fachliche Hilfestellung

Der Antrag ist in schriftlicher Form zu stellen. Er muss folgende Informationen enthalten:

- Art und Umfang der Beeinträchtigung
- Art des beantragten Nachteilsausgleichs (Beispiele siehe Punkt 4)
- Angabe des Seminars bzw. des Studiengangs, für den der Nachteilsausgleich benötigt wird.

Beizufügen sind dem Antrag ein aktuell gültiges Attest bzw. eine aktuell gültige Bescheinigung aus der hervorgeht:

- Dauer der Beeinträchtigung
- Art der Beeinträchtigung mit Auswirkungen an der Teilnahme eines Lehrgangs (z.B. Nebenwirkung von Medikamenten, Umfang notwendiger Behandlungen bezogen auf die Studienzeit)
- Empfehlungen für Art und Umfang des Nachteilsausgleichs (Beispiele siehe Punkt 4)
- Anm: ein Schwerbehindertenausweis allein ist in seiner Aussage nicht ausreichend.

WICHTIG: Der Antrag ist in schriftlicher Form bei der Anmeldung zu einem Lehrgang zu stellen. Die Genehmigung des Antrages erfolgt auf schriftlichem Weg.

4 Beispiele für einen Nachteilsausgleich

4.1 Prüfungsleistungen

- Verlängerung der Bearbeitungszeit bei Klausuren
- Individuelle Pausenzeiten bei Klausuren
- Einsatz zusätzlicher technischer Hilfsmittel (z.B. Computer bei motorischen Beeinträchtigungen)
- Assistenz z.B. durch Gebärdendolmetscher*in
- Zuweisung eines eigenen Bearbeitungsraumes (z.B. bei erhöhtem Ruhebedarf)
- Mündliche statt schriftlicher Prüfungen (z.B. bei Schreibproblemen)
- Einzelprüfung statt Gruppenprüfung (z.B. bei Sprachproblemen)

4.2 Lehrgangleistungen

- Flexibler Umgang mit Gruppenarbeiten (z.B. alternative Studienleistung)
- Flexibilisierung von Abgabefristen bei schriftlichen Ausarbeitungen
- Alternative Abgabetermine (z.B. bei Erkrankung betreuungsbedürftiger Menschen)
- Angebot von Äquivalenzleistungen (z.B. Referat, Prüfung, Vortrag, Essay, Recherche) wenn die geforderte Leistung nicht erbracht werden kann
- Verlängerung von Zeiträumen zwischen einzelnen Prüfungen oder Seminaren
- Virtuelle Teilnahme an Lehrveranstaltungen, sofern die technische Ausstattung gegeben ist

5 Anhang

5.1 Rechtliche Grundlagen

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG):

<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/index.html>

Antidiskriminierungsstelle des Bundes - Handbuch „Rechtlicher Diskriminierungsschutz“

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ThemenUndForschung/Recht_und_gesetz/Handbuch/HandbuchRechtlicherDiskriminierungsschutz_node.html

https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Expertisen/Expertise_Sexuelle_Belaestigung_im_Hochschulkontext.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Berliner Hochschulgesetz (BerHGG)

<http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true>

Hochschulrahmengesetz (HRG)

<http://www.gesetze-im-internet.de/hrg/>

Rahmenordnungen der SHB

<https://www.steinbeis-hochschule.de/Studium-Studierende/Allgemeine-Informationen/Ordnungen>

UN Behindertenrechtskonvention

https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2